

B e s c h l u ß

in Sachen

der Bibliothekarin Frieda H. in M., H.
straße,

Klägerin, Berufungsbeklagten, Anschlußberufungs-
klägerin und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

g e g e n

den Freistaat Bayern, gesetzlich vertreten durch die
Finanzmittelstelle München des Landes Bayern,

Beklagten, Berufungskläger, Anschlußberufungsbe-
klagten und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -.

Der Antrag der Anwälte der Klägerin auf Erhöhung
des Streitwerts für die Revisionsinstanz wird zurückge-
wiesen.

G r ü n d e :

Auch wenn man davon ausgeht, daß § 23 Abs. 1 Satz 4
GKG einer Änderung der vom Senat vom 9. März 1959 ge-
troffenen Wertfestsetzung nicht entgegensteht, scheidet
eine Erhöhung des Streitwerts aus. Wenn nämlich das
der Klägerin jetzt vom Landgericht im Betragsverfahren
zugesprochene Schmerzensgeld über dem Betrag liegt, auf
den es der Senat veranschlagte, als er über den Grund
des Schmerzensgeldanspruchs zu befinden hatte, so be-
ruht dies darauf: Erst die Umstände, die die Klägerin
nach dem Erlaß des Revisionsurteils vorgetragen hat,

geben, wenn überhaupt, hinreichenden Anlaß für die Annahme, daß die Klägerin mit ihrem Antrag auf Zahlung eines angemessenen Schmerzensgeldes ein höheres Schmerzensgeld begehre, als vom Senat angenommen. Dann aber ist eine nachträgliche rückwirkende Streitwerterhöhung nicht gerechtfertigt.

Karlsruhe, den 6. Juli 1962
Bundesgerichtshof - III. Zivilsenat

Dr. Pagendarm

Dr. Hußla